

RICHTLINIEN

über die Förderungen an Handels-, Gewerbe- und Fremdenverkehrsbetriebe
mit Standort in der Marktgemeinde Wang.

I. Gegenstand der Förderung

1. Die Errichtung, Modernisierung, der Ausbau und die Renovierung oder Verbesserung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wird von der Marktgemeinde Wang durch Zinsenzuschüsse für Kredite gefördert.
2. Ausgenommen von dieser Förderung sind Kredite von öffentlichen Fonds, durch andere Institutionen geförderte Kredite von Kreditinstituten sowie Kredite deren Verzinsung die Zinsenobergrenze der Bürgesförderung übersteigt.
3. Die Gewährung von Zinsenzuschüssen ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme der Marktgemeinde Wang, auf die keine Rechtsanspruch besteht.

II. Förderungswerber

1. Als Förderungswerber kommen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Betracht, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung nachweisen und ihre Betriebsstätte in der Marktgemeinde Wang haben oder eine Betriebsstätte in der Marktgemeinde Wang errichten.

III. Förderungswürdige Vorhaben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ausschließlich für folgende Vorhaben im Gemeindegebiet Wang gewährt werden:

1. Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und dergleichen sowie vorsteuerabzugsberechtigte, am Betriebsstandort angemeldete Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke, ausgenommen Personenkraftfahrzeuge;
2. Modernisierung von Geschäfts- und Betriebsräumen durch Zubauten oder Umbauten, Neueinrichtung, Verbesserung der sanitären Anlagen und dergleichen, und Renovierungen (hievon ausgenommen sind laufende Erhaltungsarbeiten);
3. Neugestaltung von Geschäftsportalen, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen;
4. Kredite bei Errichtung eines Betriebes;

5. Investitionen zur Verbesserung der Energie- und Ökobilanz sowie im Umweltbereich;
6. Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen;

IV. Aktion Fremdenzimmer

Unabhängig von der Aktion Zinsenzuschuss für Gewerbebetriebe wird der Ausbau von Fremdenzimmern in der Marktgemeinde Wang gefördert. Der Förderungswerber kann auch im privaten Bereich liegen.

Ausmaß der Förderung: € 11.000,00

Höchster Kreditrahmen: € 22.000,00

V. Ausmaß der Förderung

1. Der Zinsendienst wird in der Form subventioniert, dass die Marktgemeinde Wang jährlich einen Zinsenzuschuss von 3 % des jeweils aushaftenden Kredites als Zinsenzuschuss leistet, wobei der Ermittlung des Zuschusses eine maximale Kreditlaufzeit von 5 Jahren bei halbjährlicher Tilgung zugrunde gelegt wird. Die Abrechnung des Zinsenzuschusses erfolgt zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres unmittelbar mit dem Kreditinstitut.
2. Bei Tilgungsrückständen sowie bei Zahlungsrückständen gegenüber der Marktgemeinde Wang kann der jeweilige Zinsenzuschuss gegenverrechnet werden.
3. Für nicht rechtzeitig geleistete Rückzahlungsraten wird kein Zinsenzuschuss geleistet.
4. Die geförderte Kredithöhe richtet sich nach der Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Arbeitnehmer und ist wie folgt gestaffelt:

a) kein kommunalsteuerpflichtiger Arbeitnehmer	max. Höhe: € 20.000,00
b) 1-5 kommunalsteuerpflichtige Arbeitnehmer	max. Höhe: € 30.000,00
c) 6-10 kommunalsteuerpflichtige Arbeitnehmer	max. Höhe: € 40.000,00
d) über 10 kommunalsteuerpflichtige Arbeitnehmer	max. Höhe: € 50.000,00

Die Anzahl der Mitarbeiter berechnet sich nach dem Durchschnitt der kommunalsteuerpflichtigen Arbeitnehmer des vergangenen Jahres.
5. Während der 5jährigen Laufzeit einer Förderung kann eine weitere Förderung nach diesen Richtlinien beantragt werden, wenn der zulässige Kreditrahmen noch nicht ausgenützt ist.

VI. Zusatzförderung zur Schaffung von (kommunalsteuerpflichtigen) Arbeitsplätzen:

Betriebe welche neue/zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises/Anmeldung (Bestätigung des Sozialversicherungsträgers) für die Dauer von 2 Jahren zusätzlich gefördert werden.

Dies gilt auch für Betriebsneuansiedlungen.

Förderung: Rückerstattung von 50 % der Kommunalsteuer am Jahresende für den/die betreffenden Mitarbeiter über die Kommunalsteuerliste des Abgabeneinhebungsverbandes.

Sonderregelung: Unternehmen (Personalleasing) welche Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, werden unter Berücksichtigung eines 2-Jahresdurchschnittes gefördert. Das heißt, Rückerstattungen können nur dann erfolgen wenn die Höchstzahl der Beschäftigten der letzten 2 Jahre wieder überschritten wird.

VII. Verfahrensbestimmungen

1. Eine vom Kreditinstitut bestätigte Rechnungsaufstellung (nicht älter als 1 Jahr), wobei die Erklärung anzuschließen ist, dass diese Rechnungen bei keiner anderen Bundes- oder Landesförderungsaktion vorgelegt werden. Sollte die Vorlage der gleichen Rechnungen bei anderen Förderstellen notwendig sein, da infolge der Investitionshöhe weitere Förderungsaktionen beantragt oder gewährt wurden, sind diese Förderstellen anzugeben;
2. Bestätigung des Kreditinstitutes, dass der Kredit zugezählt wurde;
3. Nachweis der Gewerbeberechtigung bei Betriebsgründung bzw –übernahme;
4. Nachweis über die Anzahl der Mitarbeiter (Bestätigung des Sozialversicherungsträgers);

Über das Ansuchen entscheidet der Gemeinderat.

VIII. Widerruf der Förderung

Die Förderung ist vom Bürgermeister zu widerrufen, wenn der geförderte Kredit nachweislich nicht widmungsgemäß verwendet wird.

IX. Erlöschen der Förderung

1. Die gewährte Förderung erlischt, wenn der Förderungswerber
 - a) den Betrieb zur Gänze einstellt;
 - b) den Betrieb unter gleichzeitiger Auflassung des alten Standortes verlegt; ausgenommen ist eine Betriebsverlegung innerhalb des Gemeindegebietes;
 - c) die erteilte Gewerbeberechtigung zurücklegt oder
 - d) den Betrieb verpachtet; ausgenommen bei Übernahme der Verbindlichkeiten durch den Pächter und weiterer Erhaltung der Förderrichtlinien.
2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen binnen einer unerstreckbaren Frist von 2 Wochen der Marktgemeinde Wang bekannt zu geben. Ab dem Zeitpunkt des Eintrittes dieser Umstände erlischt der Zinsenzuschuss.

X. Rückzahlung der Förderung

1. Der geleistete Zinsenzuschuss ist an die Marktgemeinde Wang zurückzuzahlen, wenn der geförderte Kredit widmungswidrig verwendet wurde.
2. Hat es der Förderungswerber unterlassen, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen fristgerecht der Marktgemeinde Wang bekannt zu geben, ist der nach Eintreten dieser Umstände geleistete Zinsenzuschuss innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Marktgemeinde Wang zurückzuzahlen.

XI. Gesamtausmaß der Förderung

Durch die Bewilligung von Zinsenzuschüssen nach diesen Richtlinien darf ein Kreditrahmen von jährlich € 500.000,00 nicht überschritten werden.

XII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 01.03.2009 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.